

B. Post- und Telegraphen- Wesen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) werden nachstehend die Bedingungen öffentlich bekannt gemacht, unter welchen die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung den Anschluß an die Stadtfernsprecheinrichtungen zur Ausföhrung bringt.

Berlin W., 26. Juni 1892.

Reichs-Postamt, II. Abteilung.

In Vertretung: Scheffler.

Bedingungen

für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung.

1.

Die Stadt-Fernsprecheinrichtung dient während der Geschäftsstunden der Centralstelle:

- a) zum mündlichen Verkehr der Teilnehmer untereinander mittels des Fernsprechers,
- b) zur Uebermittlung von Nachrichten an die Centralstelle bezugs der Wäuterbestimmung.

2.

Auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird für jeden Teilnehmer nach der Wohnung, den Geschäftsräumen u. eine Verbindung mit der Centralstelle nach zugehöriger Fernsprechstelle hergestellt, und diese ihm gegen Entrichtung einer festen Vergütung zur Benutzung überlassen; die Unterhaltung der Leitung und der Fernsprechstelle erfolgt ebenfalls auf Kosten der Verwaltung. Für wesentliche oder sachdienliche Verbesserungen der Apparate und Zubehörsache haften der Teilnehmer. Derselbe verpflichtet sich außerdem, die Apparate auf eigene Rechnung gegen Feuergefahr zu versichern und in jedem Falle für einen durch etwaigen Brandschaden der Verwaltung entstehenden Nachtheil voll aufzukommen. Letztere Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf den Ersatz der Apparate und des Zubehörs, sondern auch auf den Ersatz der Zimmer bzw. Zuföhrungsleitungen innerhalb der Grenzen des betreffenden Gebäudes.

Die Einholung der Genehmigung des Hauseigentümers zur Einföhrung der Leitung in das von dem Theilnehmer bewohnte Haus nach Abgabe der allgemeinen Grundzüge, sowie zur Anbringung nicht allein der Vorrichtungen, welche für die Einrichtung von Sprechstellen in dem Hause, sondern auch aller dergleichen Vorrichtungen, welche zum Ausbau des Fernsprechzuges erforderlich sind, z. B. Gefänge, Stöhen, Isolatoren u. s. w., ist Sache des Theilnehmers. Die Uebertragung dieser Genehmigung des Hauseigentümers ist Vorbedingung für die Herstellung des beantragten Fernsprechanschlusses.

Eine Vermietung der Fernsprechstelle oder eine Benutzung in nicht eigenen Angelegenheiten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Tagegen kann der Besitzer eines Hauses bzw. Grundstücks, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen, Alben, Werkstätten und sonstigen Geschäftsräumen u. dergleichen Gebäuden oder Grundstücken Fernsprechstellen einrichten lassen und die Benutzung derselben den Mietern gegen Entgelt gestatten. In solchen Fällen muß die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittlungsanstalt bez. untereinander durch eine vom Hauseigentümer hierzu bestimmte Person (Bettler u.) bewirkt werden.

Bezug der
Fernsprech-
richtungen.

Bezug der
Nachträge.